

Wahlbekanntmachung

1. Am 22. Mai 2011 findet im Land Bremen die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft statt.

Gleichzeitig mit der Bürgerschaftswahl werden im Gebiet der Stadt Bremen die Wahlen zu den Beiräten in den 22 Beiratsbereichen und im Gebiet der Stadt Bremerhaven die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven durchgeführt.

Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.

2. Das Land Bremen ist für die Bürgerschaftswahl in zwei Wahlbereiche eingeteilt:

Wahlbereich Bremen (= Stadtgemeinde Bremen) und Wahlbereich Bremerhaven (= Stadtgemeinde Bremerhaven).

Die Stadt Bremen ist in 335 allgemeine Wahlbezirke und die Stadt Bremerhaven in 75 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens zum 1. Mai 2011 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist, oder durch Briefwahl wählen.

In der Stadt Bremen werden 82 Briefwahlbezirke gebildet.

In der Stadt Bremerhaven werden 20 Briefwahlbezirke gebildet.

3. Wer wählen möchte, hat die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass – Unionsbürger/innen einen sonstigen gültigen Identitätsausweis – zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird auf amtlich hergestellten Stimmzetteln. Diese werden im Wahlraum bereitgehalten.

In der Stadt Bremen hat jede/r Wähler/in je fünf Stimmen für die Wahl zur Bürgerschaft (weißer Stimmzettel für Deutsche bzw. grüner Stimmzettel für Unionsbürger/innen) und für die Wahl zum Beirat (für alle: gelber Stimmzettel).

In der Stadt Bremerhaven hat jede/r deutsche Wähler/in je fünf Stimmen für die Wahl zur Bürgerschaft (weißer Stimmzettel) und für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven (für alle: gelber Stimmzettel). Unionsbürger/innen haben fünf Stimmen für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven. An der Wahl zur Bürgerschaft nehmen Unionsbürger/innen im Wahlbereich Bremerhaven nicht teil.

Die Stimmzettel enthalten unter fortlaufenden Nummern den Namen der Partei oder Wählervereinigung und, sofern verwendet, ihre Kurzbezeichnung sowie alle Bewerber/innen des jeweiligen Wahlvorschlags in der zugelassenen Reihenfolge. Für alle Bewerber/innen werden Vor- und Familiennamen, Beruf, Geburtsjahr und Stadt- oder Ortsteil angegeben. Jeder Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung steht auf einer oder mehreren eigenen Seite/n, die Bewerber/innen der Wahlvorschläge werden je nach ihrer Anzahl im Wahlvorschlag in einer oder zwei Spalten aufgelistet. Neben der Gesamtliste sowie neben jedem/r einzelnen Bewerber/in des betreffenden Wahlvorschlags enthalten die Stimmzettel jeweils fünf gleich große Kreise für die Kennzeichnung.

Die Stimmen können beliebig vergeben werden, für die Wahlvorschläge in ihrer Gesamtheit (Listenwahl) oder die in ihnen benannten Bewerber/innen (Personenwahl). Die Stimmen können einer Person oder einer Gesamtliste gegeben werden oder auf mehrere Personen und/oder Gesamtlisten verteilt werden. Die Stimmen werden in der Weise abgegeben, dass in die Kreise jeweils ein Kreuz gesetzt wird oder die Kreise auf andere Weise eindeutig gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel müssen in einer Wahlzelle des Wahlraumes unbeobachtet gekennzeichnet werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses in den Auszählzentren sind öffentlich. Jede/r hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Die Briefwahl- und die Auszählwahlvorstände im Wahlbereich Bremen treten zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses am Wahltag ab 14:00 Uhr und ab 18:00 Uhr im Auszählzentrum des Statistischen Landesamts Bremen – Wahlamt –, An der Weide 50A, 1. Obergeschoss, 28195 Bremen, zusammen. Der besondere Auszählwahlvorstand zur Ermittlung des Ergebnisses der Unionsbürger/innen tritt am selben Ort am Donnerstag, 26. Mai 2011, nach Abschluss der Ergebnisfeststellung der Wahl zur Bürgerschaft (Landtag), zusammen.

Die Briefwahl- und Auszählwahlvorstände für die Briefwahl im Wahlbereich Bremerhaven treten zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses am Wahltag ab 14:30 Uhr beim Magistrat der Stadt Bremerhaven, Stadthaus 5, Hinrich-Schmalfeldt-Straße, 27576 Bremerhaven, zusammen. Ab 18:00 Uhr treten die Auszählwahlvorstände für die Urnenwahlbezirke im Lloyd Gymnasium Bremerhaven, Grazer Straße 61, zusammen.

In beiden Wahlbereichen wird die Auszählung in der folgenden Woche fortgesetzt.

5. Wahlberechtigte können auf Antrag beim zuständigen Wahlamt einen Wahlschein erhalten. Inhaber/innen von Wahlscheinen können an der Wahl ihres Wahlbereichs durch Stimmabgabe in ihrem Wahlbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen. Die Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, dazugehörige/r Stimmzettelumschlag/-umschläge sowie Wahlbriefumschlag) werden zusammen mit dem Wahlschein ausgegeben oder übersandt.

Um per Briefwahl zu wählen, hat der/die Wähler/in den/die Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und auf dem Wahlschein an Eides statt mit Unterschrift und unter Angabe des Ortes und des Datums zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist. Bei Hinzuziehung einer Hilfsperson hat diese eidesstattlich zu versichern, dass der Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin gekennzeichnet worden ist. Jeder Stimmzettel wird in den dafür vorgesehenen Stimmzettelumschlag eingelegt, dieser wird verschlossen. Zusammen mit dem unterschriebenen Wahlschein werden der verschlossene Stimmzettelumschlag/die verschlossenen Stimmzettelumschläge in den Wahlbriefumschlag eingelegt. Dieser wird ebenfalls verschlossen. Der Wahlbrief muss dann so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersandt werden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 3 Absatz 3 des Bremischen Wahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. Für die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft finden in zehn allgemeinen Wahlbezirken und zwei Briefwahlbezirken der Stadt Bremen wahlstatistische Auszählungen nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen statt. In den 12 Stichprobenwahlbezirken werden an die deutschen Wähler/innen amtliche Stimmzettel mit entsprechenden Unterscheidungsmerkmalen ausgegeben. Die Auswertung dieser Stimmzettel erfolgt nicht durch die Wahlvorstände, sondern wird vom Statistischen Landesamt Bremen durchgeführt. Die Ergebnisse der repräsentativen Wahlstatistik werden für das Land und die Stadt Bremen veröffentlicht. Für einzelne Stichprobenwahlbezirke dürfen keine Ergebnisse bekannt gegeben werden.

Durch die wahlstatistischen Auszählungen wird das Wahlgeheimnis nicht verletzt.

Der Landeswahlleiter hat im Einvernehmen mit dem Statistischen Landesamt Bremen für die repräsentative Wahlstatistik in der Stadt Bremen folgende allgemeine Wahlbezirke ausgewählt:

	112-03,	323-01,	327-04,	332-04,	375-01,
	423-06,	434-02,	445-03,	533-01,	534-02,
sowie die Briefwahlbezirke:	382-99	und	514-99.		

Rechtsgrundlage für diese Statistik sind § 57 Absatz 2 des Bremischen Wahlgesetzes und § 99 der Bremischen Landeswahlordnung in Verbindung mit dem Wahlstatistikgesetz.

Diese Bekanntmachung wurde am Sonnabend, 14. Mai 2011, in folgenden Tageszeitungen veröffentlicht:

- Bremer Nachrichten, 269. Jahrgang, Nr. 112, Seite 21
- Weser Kurier, 67. Jahrgang, Nr. 112, Seite 21
- NORDSEE-ZEITUNG, 117. Jahrgang, Nr. 112M